

# NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG

## Richtlinien

gültig ab 25. Mai 2018

F3-ANF-2102/033-2018



### 1. Geförderter Personenkreis:

Die NÖ Bildungsförderung können folgende Personen erhalten:

- **ArbeitnehmerInnen aus dem Bereich der Privatwirtschaft**
- **ArbeitnehmerInnen, die Kinderbetreuungsgeld** beziehen
- **WiedereinsteigerInnen bis höchstens drei Jahre nach Ende der Kinderkarenz**, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind und keine Leistung vom AMS erhalten
- **SozialhilfebezieherInnen** (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt)
- **ArbeitnehmerInnen**, die einen **Meister- oder Konzessionsprüfungs-vorbereitungskurs** besuchen und während dieser Zeit arbeitslos/karenziert sind
- **ArbeitnehmerInnen**, die einen Vorbereitungskurs für die **Berufsreifeprüfung** bzw. die **Studienberechtigungsprüfung** besuchen
- **ArbeitnehmerInnen**, die einen Vorbereitungskurs zum **Hauptschulabschluss** besuchen
- **öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung**, wie z.B. Straßenwärter, Tischler, Elektriker, etc.

### 2. Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft  
Österreichischen StaatsbürgerInnen sind gleichgestellt:
  - Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sowie deren Familienangehörige
  - anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention
  - Drittstaatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von EWR-BürgerInnen im Sinne von Art. 24 in Verbindung mit Art 2 der EU Richtlinie RL 2004/38/EG handelt
- Hauptwohnsitz in NÖ seit mindestens 3 Monaten vor Kursbeginn
- Besuch eines berufsspezifischen Weiterbildungskurses bei einem in NÖ zertifizierten Bildungsträger (Cert NÖ). Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübte Beruf.
- Die berufsspezifische Weiterbildung erfolgt zur Arbeitsplatzsicherung.

### 3. Förderungshöhe:

Während eines **Zeitraumes von sechs Jahren ab Erstantragstellung** können insgesamt **höchstens € 2.640,-** als Förderung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- **50 % der Kurskosten:** ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahren und ArbeitnehmerInnen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen
- **80 % der Kurskosten:** WiedereinsteigerInnen nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, ArbeitnehmerInnen über 45 Jahre und SozialhilfebezieherInnen

### 4. Auszahlung:

- Die Förderung wird nach erfolgter Bezahlung der Kurskosten und Vorlage des **vollständig ausgefüllten Antragsformulars** bzw. sonstiger **erforderlicher Unterlagen** an den (die) Antragsteller(in) ausbezahlt.
- Erhält der (die) Antragsteller(in) von anderer Seite einen Zuschuss zu den Kurskosten, wird gemäß Punkt 3. die **Differenz auf die Gesamtkosten** ausbezahlt.

## **5. Nicht gefördert werden:**

- Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind (Ausnahmen: siehe Punkt 1)
- TeilnehmerInnen an Arbeitsstiftungen und Beschäftigte in Beschäftigungsinitiativen
- alle Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium, Propädeutikum, Lehrgänge universitären Charakters bzw. Studiums sowie postgraduale Studien)
- Schulen mit Maturaabschluss (Ausnahme: siehe Punkt 1)
- der Besuch von Hobbykursen
- der Erwerb von Lenkberechtigungen, die nicht zur berufsspezifischen Weiterbildung dienen
- Kurskosten unter € 70,--
- Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegs-, Literaturkosten und dergleichen sowie Prüfungsgebühren, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind
- Ausbildungen und Umschulungen

## **6. Anträge und Ablauf der Förderungsabwicklung:**

- Für die Kunden von in NÖ zertifizierten Bildungsträgern (Kursinstituten) steht auf der Internetseite <http://www.noegv.at/bildungsfoerderung> ein Formular zur Verfügung. Auskunft dazu wird von der ANF-Hotline erteilt.
- Das Formular ist ordnungsgemäß auszufüllen und an das Kursinstitut weiterzuleiten.
- Das Kursinstitut bestätigt durch Beisetzung seines Codes und leitet den Antrag an das Amt der NÖ Landesregierung weiter.

## **7. Einreichfrist:**

Die Anträge samt allfälliger Beilagen müssen bis spätestens drei Monate nach Ende des Kurses (Moduls) eingebracht werden.

## **8. Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

## **9. Datenverarbeitung**

**9.1. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Bildungsförderung sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:**

- **Antragsteller/Antragstellerin:**  
**Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung, gegebenenfalls Drittstaateninformation;**
- **vom Antragsteller/von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:**  
**abgeschlossene Schulbildung und Berufsausbildung, Berufsstatus, DienstgeberIn/bezugsauszahlende Stelle, derzeit oder zuletzt ausgeübte Beschäftigung und Beschäftigungsdauer, Einkommen, Dauer des**

Hauptwohnsitzes in NÖ, BildungsträgerIn, bei dem/der die Qualifizierungsmaßnahme absolviert wird, sowie die Kursdaten inkl. Zeitraum, Anmeldung, Höhe und Bezahlung der Kurskosten bzw. Teilzahlungen und die bestätigte Teilnahme, Darstellung zum Förderkriterium „berufsspezifisch/berufsbezogen“, Darstellung zum Förderkriterium „Arbeitsplatzsicherung“, gegebenenfalls ein Zuschuss zu den Kurskosten seitens des/der DienstgeberIn oder Dritter;

- Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Bildungsförderung.

9.2. Zum Zweck der Abwicklung der Bildungsförderung werden vom/von der BildungsträgerIn, bei welchem/welcher die Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird, folgende personenbezogene Daten an die förderabwickelnde Stelle übermittelt:

Name, Geburtsdatum, Kursnummer und Kursbezeichnung, Höhe und Bezahlung der Kosten, Teilnahme (Ausmaß in Prozent) und/oder erfolgreicher Abschluss der Bildungsmaßnahme des Fördernehmers/der Fördernehmerin.

9.3. Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

9.4. Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz) abrufbar.

9.5. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

9.6. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

9.7. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des

Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.

9.8. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

#### 9. Härteklausele:

Bei berücksichtigungswürdigen Projekten und Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig.

#### 10. Nachprüfende Kontrolle und Rückerstattung:

Die eingelangten Anträge werden von der Abteilung Allgemeine Förderung hinsichtlich der darin enthaltenen Daten und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüft.

Wurde die Förderung auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie unverzüglich rückzuerstatten. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

**Amt der NÖ Landesregierung**  
**Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
ArbeitnehmerInnen-Hotline 02742/9005-9555

[bildungsfoerderung@noel.gv.at](mailto:bildungsfoerderung@noel.gv.at)

[www.noel.gv.at/arbeitsmarkt](http://www.noel.gv.at/arbeitsmarkt)

[www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

